

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beverbaches
im Landkreis Holzminden vom

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Neufestsetzung

Für den Beverbach im Bereich des Landkreises Holzminden wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Vorlandbereiche des Gewässers im Landkreis Holzminden, die von einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) überschwemmt werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Beverbaches beginnt im Beverbachtal an der Einmündung des Knickbaches und endet in der Feldmark von Bevern etwa 160m unterhalb der ehemaligen Kläranlage.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der Detailkarte (**Anlage 2**) im Maßstab 1 : 5 000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

Lfd. Nr.	Karten-Nr. der AK 5
Blatt 01	3246, 3248, 3446, 3646, 3846

Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, kostenlos eingesehen werden.

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext mit den zugehörigen Karten ebenfalls vor. Die Karten für deren örtlichen Bereich können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Samtgemeinde Bevern, Angerstrasse 13 a, 37639 Bevern

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und NWG in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter), selbsttätigen Viehtränken, sowie Masten und Einzelbaumpflanzungen (Hochstamm) ist nicht genehmigungspflichtig.
- (3) Genehmigungspflichtige Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden waren, bleiben weiterhin zugelassen. Erweiterungen oder Änderungen v. g. Anlagen bleiben unberührt, die Bestimmungen nach Abs. 1 sind hierfür insoweit maßgebend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 WGH in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Holzminden, den 28.07.2016

Angela Schurztag

Die Landrätin

